

**Satzung
der Internationalen Weinberg Gesellschaft**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Internationale Weinberg Gesellschaft“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz: „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik von Mieczysław Weinberg
2. Der Verein verwirklicht diesen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er das Gesamtœuvre von Weinberg, sein symphonisches und kammermusikalisches Schaffen und seine Opern einem breiten Publikum bekannt macht, Musiker zur Aufführung seiner Werke ermutigt; ferner Konzerte, Vorträge und multidisziplinäre Veranstaltungen organisiert oder ermöglicht, die sich auf die Musik und das Werk von Weinberg, seiner engen Verbindung zu Schostakowitsch und zur Musik des 20. Jahrhunderts konzentrieren.

Ziel der Gesellschaft ist auch, Aufnahmeproduktionen der Musik Weinbergs zu ermöglichen und durch Förderung von Publikationen und Übersetzungen von Büchern und Artikeln die wissenschaftliche Diskussion über das Gesamtwerk von Mieczysław Weinberg zu befruchten.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Von den Mitgliedern können Beiträge nach Maßgabe einer Entscheidung der Mitgliederversammlung erhoben werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich besonders um die Ziele des Vereins bedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied berufen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Der Vorstand ist für die laufende Geschäftstätigkeit des Vereins verantwortlich.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen; Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, welcher von der Versammlung als Leiter bestimmt wird. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist oder für sie eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand zur Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung verpflichtet; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 7

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gema Stiftung München, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Kuratorium

Der Verein kann durch seine Mitgliederversammlung ein bis aus neun Mitgliedern bestehendes Kuratorium berufen, das den Verein in der Erfüllung seines Stiftungszwecks unterstützt und berät.

Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, bei Wegfall eines Mitglieds jeweils neue Mitglieder vorzuschlagen.

München, Januar 2015